

## **BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **Vorwort:**

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und auch Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 18.11.2013 und mit Frist bis zum 23.12.2013 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Entwürfe zur Bauleitplanung mit Stand vom 11.09.2013 und der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen auch nach Erinnerungsschreiben (vom 24.01.2014) mit erneuter Fristsetzung keine Stellungnahmen vor:

- E-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München (Nr. G24)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München (Nr. J36)
- Stellvertretender Ortsvorsitzender des Einzelhandelsverbandes, Fürth (Nr. L44)
- Pflegerin des Stadtbildes, Fürth (Nr. O53)
- Stadtheimatpfleger, Fürth (Nr. Q63)
- Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth (Nr. R69)
- Seniorenrat Fürth (Nr. R71)
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Fürth (Nr. R72)
- Naturschutzbeirat, Fürth (Nr. S76)

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder Hinweise vor:

- Staatliches Bauamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 26.11.2013 (Nr. B3)
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg, Schreiben v. 11.12.2013 (Nr. B5)
- Vermessungsamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 13.12.2013 (Nr. I28)
- Handelsverband Bayern e.V., Nürnberg, Schreiben v. 21.11.2013 (Nr. L43)
- Evangelisch Lutherische Gesamtkirchengemeinde, Fürth, Schreiben v. 21.01.2014 (Nr. M45)
- Erzbischöfliches Dekanat Fürth, Cadolzburg, Schreiben v. 26.11.2013 (Nr. M46)
- Polizeiinspektion Fürth, Schreiben v. 31.01.2014 (Nr. N48)

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

---

- Stadt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 12.12.2013 (Nr. P56)
- Stadt Erlangen, Erlangen, Schreiben v. 26.11.2013 (Nr. P57)
- Stadt Schwabach, Schwabach, Schreiben v. 28.11.2013 (Nr. P59)
- Gebäudewirtschaft Fürth (BaF und Unt. Denkmalschutzbehörde), Schreiben v. 16.01.2014 (Nr. Q65)
- Vorsitzender des Behindertenrates der Stadt Fürth, Telefonat v. 04.02.2014 (Nr. R70)

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	<b>Regierung von Mittelfranken, Ansbach, 10.12.2013</b>	
	<p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorgelegt Entwurf stimmt mit dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht überein. Der Flächennutzungsplan ist im Wege einer Berichtigung anzupassen. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises werden aus landesplanerischer Sicht Einwendungen nicht erhoben.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Ziel der Neudarstellung einer Wohnbaufläche angepasst. Die Vorgehensweise ist bereits in der Begründung dokumentiert. Die Ausfertigung der berichtigten Flächennutzungsplanurkunde nebst Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt frühestens mit Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.</p> <p><b>Der Hinweis ist bereits wie beschrieben berücksichtigt worden.</b></p>
	<p>Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern – LEP- sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken RP – 7 – (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen (siehe Teil B der genannten Pläne) sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen.</p> <p>Die Überprüfung und Würdigung nach planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Genehmigungsbehörde sowie der Genehmigung selbst wird durch diese Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz, dass Bebauungspläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind, wurde berücksichtigt. Raumbedeutsame Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert. Konflikte zwischen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung werden nicht gesehen.</p> <p><b>Der Hinweis ist bereits wie beschrieben berücksichtigt worden.</b></p> <p><b>Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken wurde nicht beteiligt, da keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung bestehen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
C6	<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, 13.12.2013</b>	
	<p><u>Grundwasser- und Bodenschutz</u>                      Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 der Stadt Fürth wurde der Bericht der HPC AG „Orientierende Baugrund- und Altlastenuntersuchungen / Straßäckerweg 1 in Fürth“ vom 17.01.2012 vorgelegt. In diesem Bericht sind Ergebnisse von im Dezember 2011 durchgeführten Untersuchungen dargestellt. Diese Untersuchungen waren vorgenommen worden, um neben einer Beurteilung der Baugrundeigenschaften auch eventuelle Altlastenrisiken bewerten zu können. Nach Durchsicht dieses Berichts muss mitgeteilt werden, dass sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht der vom Gutachter getroffenen Schlussfolgerung, wonach eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, derzeit nicht ohne weiteres angeschlossen werden kann.</p> <p>Begründung:                      Bei der im Dezember 2011 durchgeführten Untersuchungsaktion wurden grundlegende Anforderungen, die an die Untersuchung von Altstandorten zu stellen sind, offensichtlich weder beachtet noch berücksichtigt. So enthält der Bericht weder Hinweise zu einer historischen Standortrecherche noch wird ein entsprechender Bezug dazu hergestellt. Insofern ist davon auszugehen, dass die Felduntersuchungen ohne Berücksichtigung der Nutzungsgeschichte durchgeführt worden sind. Ohne fundierte historische Recherche ist eine hinreichend sichere Abklärung der Altlastenaspekte in der Regel aber nicht erzielbar. Im Rahmen der Felduntersuchungen wurden neben 6 Bodenluftmessungen lediglich 3 flächenbezogene Misch-</p>	<p>Um die bodenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes hinreichend sicher beurteilen zu können, wurde die geforderte historische Standortrecherche zwischenzeitlich durchgeführt (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Historische Recherche“ vom 14.02.2014) und dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Recherche haben sich für das Plangebiet sieben Altlastenverdachtsflächen ergeben, die im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung vom genannten Büro weitergehend und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt untersucht worden sind (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ vom 02.05.2014).</p> <p>Zusammenfassend konstatiert der Gutachter, dass sich mit Blick auf die Wirkpfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze kein Gefährdungspotenzial ableiten lässt. Somit kann der Altlastenverdacht gem. BBodSchG für das Untersuchungsgrundstück aus fachlicher Sicht als ausgeräumt betrachtet werden. Weitere Maßnahmen sind aus ordnungsrechtlicher Sicht bei den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.</p> <p>Beim Ein- oder Aufbringen von zusätzlichen Materialien auf die Flächen im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich die Anforderungen der BBodSchV einzuhalten.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan werden die Untersuchungsergebnisse eingestellt (Kap. 4.3). Die Gutachten „Historische Recherche“ und die „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ werden der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p><b>Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>

proben (davon zwei aus dem Anstehenden und eine aus dem Auffüllhorizont) untersucht. Gemäß LfU-Merkblatt 3.8/4 „Probennahme von Boden und Bodenluft bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser“ vom 15.02.2010 ist im Hinblick auf die Untersuchung des Pfades Boden-Gewässer die Bildung von flächenbezogenen Mischproben (also einer Mischprobe aus mehreren Beprobungspunkten) aber nicht zulässig, weil nicht aussagekräftig genug. Eine gezielte Beprobung insbesondere der nutzungsbedingt potenziell vorhandenen Kontaminationsbereiche und -schwerpunkte (sowohl im Hinblick auf die jeweilige Örtlichkeit als auch im Hinblick auf die jeweiligen Schadstoffparameter) hat nicht stattgefunden.

Fazit:

Für eine hinreichend sichere Beurteilung des Standortes hinsichtlich des Altlastenrisikos muss eine fundierte historische Recherche vorausgesetzt werden, auf deren Basis neben potenziell auffüllungsbedingten Verunreinigungsrisiken auch die nutzungsbedingt potenziell vorhandenen Kontaminationsbereiche und -schwerpunkte gezielt zu beprobieren sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere an das Ordnungsamt gerichtete Stellungnahme Nr. 1.2- 8780/Fü vom 20.04.2005, in der aufgrund einer in einer Arbeitsgrube vorgefundenen Ölverunreinigung die Durchführung von gezielten Bodensondierungen als notwendig erachtet und bereits damals die Durchführung einer historischen Recherche empfohlen worden war. Ob und mit welchem Ergebnis diese Untersuchungen veranlasst bzw. durchgeführt worden sind, entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Vor diesem Hintergrund muss daher noch einmal auf die Notwendigkeit einer historischen Standortrecherche und in Abhängigkeit der Ergebnisse der historischen Recherche ggf. erfor-

**Der Hinweis, dass die fachgerechte Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterialien im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Ordnungsamt durchgeführt werden muss, wurde zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.**

	<p>derlichen gezielten Untersuchungen von nutzungsbedingt potenziell vorhandenen Kontaminationsbereichen und -schwerpunkten hingewiesen werden, damit u.a. die bodenschutzrechtliche Relevanz des Standortes mit der hinreichenden Sicherheit beurteilt und Planungssicherheit geschaffen werden kann, zu gegebener Zeit der Umfang der bei Aushubmaßnahmen erforderlichen Untersuchungen und Überwachung auf das notwendige Maß beschränkt werden kann, eine ordnungsgemäße Entsorgung von Aushubmaterialien gewährleistet werden kann und zu gegebener Zeit situations- und problemgerecht über die Zulässigkeit ggf. geplanter Versickerungen gesammelter Niederschlagswässer entschieden werden kann. Im Rahmen der historischen Recherche und weiteren Untersuchungen sollte u.E. auch auf die Gebäudesubstanz mit berücksichtigt werden, damit auch hier ein ordnungsgemäßer Rückbau und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abbruchmaterialien sichergestellt werden kann. Auf die LfU-Arbeitshilfe zur Erkundung, Bewertung und Entsorgung kontaminierter Bausubstanz wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	
	<p><u>Abwasserentsorgung</u></p>	
	<p>Nach § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiet grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist. Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die Abwässer (Schmutzwasser, Regenwasser) in die öffentliche Kanali-</p>	<p>Die Entwässerung erfolgt im Mischverfahren. Das Plangebiet wird an den neuen Stauraumkanal angeschlossen. Die Nutzungsaufnahme Wohnen erfolgt erst nach Fertigstellung des Kanals. Damit ist die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes gewährleistet.</p> <p><b>Der Hinweis wurde bereits wie beschrieben berücksichtigt.</b></p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>sation in der Stadelner Hauptstraße abgeleitet werden sollen. Diese Kanalisation ist nach Angaben der StEF hydraulisch überlastet. Darüber hinaus kann eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung nur durch die Erstellung des geplanten Stauraumkanals in der Stadelner Hauptstraße sichergestellt werden (Fertigstellung 2015). Bei einer Entwässerung im Mischverfahren wäre der Bau des Stauraumkanals eine Voraussetzung, um die abwassertechnische Erschließung des Baugebietes gewährleisten zu können.</p>	
	<p>Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt werden, müssten vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden.</p> <p>Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z.B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung, toleriert werden. Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist der unterirdischen Versickerungsanlage in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung vorzuschalten.</p>	<p>Der Bebauungsplan schreibt durch Festsetzung die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien im Bereich der Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie im Bereich der Zufahrten zu Garagen vor.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird unter Kap. 8.3 Regenwassernutzung auf die Beachtung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08. Dezember 2005 hingewiesen.</p> <p><b>Das Plangebiet wird grundsätzlich kanalgebunden über den neuen Stauraumkanal entwässert. Im Baugenehmigungsverfahren werden die wasserwirtschaftlichen Belange bezgl. einer Versickerung von Niederschlagswasser auf den dafür festgesetzten Flächen geprüft.</b></p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

C6	<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, 14.03.2014</b>	<p>Zugeschnitten auf die Ergebnisse der Historischen Standortrecherche hat das Gutachterbüro (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg) ein Untersuchungskonzept erarbeitet und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth umgesetzt. Die Ergebnisse sind in dem Gutachten „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ vom 02.05.2014 der R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg zusammengetragen. Gemäß Gutachten konnten die Altlastenverdachte ausgeräumt werden und es sind keine weiteren altlastenbezogenen Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen auf die Verdachtsparameter BTEX, LHKW u.a. erbrachten keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
C6	<b>Wasserwirtschaftsamt, Nürnberg, 04.06.2014</b>	<p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>



cher Sicht im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser daher der Bewertung des Gutachters / der Gutachterin angeschlossen werden, wonach eine „Altlasten“-Relevanz nicht mehr gegeben ist bzw. weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit der Problematik „Altlasten/schädliche Bodenveränderungen“ nicht veranlasst sind.

Im Hinblick auf eventuell anstehende Bodenauffüllmaßnahmen wird je nach Fallgestaltung um Beachtung der Maßgaben der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke gebeten. Im Wesentlichen sind dies:

- § 12 BBodSchV und die LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV im Falle des Einbringens von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht bzw. im Falle der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,
- LAGA Boden im Falle der Verwertung von Böden (Verschlechterungsverbot beachten!),
- Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ im Falle der Verwertung von (güteüberwachten) RC-Materialien.

<b>Nr.</b>	<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
D12	<b>N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, 26.11.2013</b>	
	<p>Im Geltungsbereich sind derzeit keine Versorgungsanlagen vorhanden oder geplant. Gegen die oben genannte Maßnahme besteht von unserer Seite kein Einwand.</p> <p>Zusätzlich können sich, insbesondere -auch zum Anschluss von erneuerbaren Energien- weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, über die wir keine Auskunft geben können. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p>	<p>Abfragen zu bestehenden Versorgungsanlagen im Plangebiet erfolgten über die Beteiligungsverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wurde wie beschrieben bereits berücksichtigt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
D13	<b>E.ON Netz GmbH, Bamberg, 21.11.2013</b>	
	<p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im o.g. Bereich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV- und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit nicht berührt.</p> <p>Nachdem evtl. Anlagen der Bayernwerk AG oder anderer Netzbetreiber im o.g. Bereich vorhanden sind, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abfragen zu Versorgungsanlagen im Plangebiet erfolgten über die Beteiligungsverfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wurde wie beschrieben bereits berücksichtigt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
D14	<b>Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, 03.02.2014</b>	
	<p>Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich nicht in unserem Netzgebiet. In diesem Bereich sind auch keine Strom- und Gasanlagen der Bayernwerk AG (zuständig für 0,4-kV- und Gasanlagen) vorhanden.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass ggf. Anlagen der E.ON Netz GmbH (zuständig für 110-kV- und Fernmeldeanlagen) vorhanden sind, und bitten Sie, diese Gesellschaft erforderlichenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die E.ON Netz GmbH hat im Verfahren mitgeteilt, dass keine Anlagen vorhanden sind.</p> <p><b>Der Hinweis wurde wie beschrieben bereits berücksichtigt.</b></p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
E15	<b>Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Zirndorf, 20.01.2014</b>	
	<p>Hinsichtlich der Beurteilung des Standortes des Altlastenrisikos schließt sich das Gesundheitsamt Fürth den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg an. Es ist eine fundierte historische Gebietsrecherche durchzuführen und dementsprechend die vorhandenen Kontaminationsbereiche durch umfassende Untersuchungen gezielt zu beproben, um die aufgefundenen Altlasten sicher einzugrenzen. Falls erforderlich ist die Altlast vorschriftsgemäß zu entsorgen bzw. eine Sanierung durchzuführen. Die Vorgaben der aktuellen BBodSchV müssen durch geeignete Maßnahmen eingehalten werden.</p>	<p>Um die bodenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes hinreichend sicher beurteilen zu können, wurde die geforderte historische Standortrecherche zwischenzeitlich durchgeführt (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Historische Recherche“ vom 14.02.2014) und dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Recherche haben sich für das Plangebiet sieben Altlastenverdachtsflächen ergeben, die im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung vom genannten Büro weitergehend und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt untersucht worden sind (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ vom 02.05.2014).</p> <p>Zusammenfassend konstatiert der Gutachter, dass sich mit Blick auf die Wirkpfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze kein Gefährdungspotenzial ableiten lässt. Somit kann der Altlastenverdacht gem. BBodSchG für das Untersuchungsgrundstück aus fachlicher Sicht als ausgeräumt betrachtet werden. Weitere Maßnahmen sind aus ordnungsrechtlicher Sicht bei den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.</p> <p>Beim Ein- oder Aufbringen von zusätzlichen Materialien auf die Flächen im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich die Anforderungen der BBodSchV einzuhalten.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wurden die Untersuchungsergebnisse eingestellt (Kap. 4.3). Die Gutachten „Historische Recherche“ und die „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ werden der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p><b>Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Geplante Versickerungen gesammelter Niederschlagswässer sind nur dann möglich, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Bebauungsplan schreibt durch Festsetzung die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien im Bereich der Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie im Bereich der Zufahrten zu Garagen vor.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird unter Kap. 8.3 Regenwassernutzung auf die Beachtung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08. Dezember 2005 hingewiesen.</p> <p><b>Das Plangebiet wird grundsätzlich kanalgebunden über den neuen Stauraumkanal entwässert. Im Baugenehmigungsverfahren werden die wasserwirtschaftlichen Belange bezgl. einer Versickerung von Niederschlagswasser auf den dafür festgesetzten Flächen geprüft.</b></p>
	<p>Es ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass durch geeignete schallimmissionsschutztechnische Maßnahmen zum Schutz von Verkehrslärm die Vorgaben der TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden.</p>	<p>Zum Vorhaben liegt ein schalltechnisches Gutachten des Büros Wolfgang Sorge, Nürnberg vor. Auf dieser Grundlage sind im Bebauungsplan geeignete Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p>
E15	<b>Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Zirndorf, 28.04.2014</b>	
	<p>Laut der historischen Recherche sowie des Gutachtens von HPC hat etwa ab dem Jahr 1963 eine gewerbliche Nutzung durch eine Maschinenbaufirma stattgefunden. Neben dem Maschinenbauwerkstattgebäude war ein 21 m<sup>3</sup> umfassender Heizöltank sowie eine Abscheideanlage mit Benzin-, Fett- und Öl-Abscheider sowie Schlammfang vorhanden. Außerdem war die Fläche zum Abstellen von Pkws, Lkws und Baumaschinen benutzt worden.</p>	<p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Grundwasser wurde im Rahmen der Boden- und Bodenluftuntersuchungen insgesamt 9 Rammkernsondierungen auf dem Gelände ausgeführt. Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen auf die Verdachtsparameter Schwermetalle, BTEX, PAK, MKW und LHKW erbrachten keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Mensch wurden insgesamt 9 Oberflä-</p>

<p>Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen ist mit Mineralölkohlenwasserstoffen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen zu rechnen. Auch Schwermetalle sind nicht auszuschließen. Des Weiteren wäre es auch denkbar, dass BTEX oder LHKW im Boden vorhanden sind. Da die bisherigen Untersuchungen nicht nach der geltenden Bundesbodenschutzgesetzgebung erfolgten und die spätere Nutzung mit einer Wohnbebauung erfolgen soll, muss eine orientierende Untersuchung hinsichtlich des Wirkungspfadefes Boden-Mensch stattfinden.</p> <p>Falls aufgrund der historischen Recherche unter Berücksichtigung der Nutzung sog. Hotspots, also eingrenzbarere Flächen mit erhöhter Belastung, bekannt sind, sollten im Bereich der Teilflächen mit erhöhten Belastungen und Flächengrößen von bis zu 200 m<sup>2</sup> 10 Einzelproben untersucht werden.</p> <p>Falls die Fläche nach historischer Recherche homogen bzw. diffus belastet wurde, sollte durchschnittlich pro 1.000 m<sup>2</sup> eine Mischprobe mit 15 Einzelproben untersucht werden. Wenn bereits eine Überplanung bekannt ist, können die Untersuchungen auf die nicht überbauten und nicht versiegelten Flächen beschränkt werden.</p> <p>An Untersuchungsparametern sind Mineralölkohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Benzo[a]pyren und Schwermetalle zu berücksichtigen. Die Mischproben sind als Schichtproben getrennt in den Tiefen 0-10 cm und 10-35 cm zu entnehmen und zu untersuchen.</p> <p>Zur Frage, ob eine weitere Abklärung hinsichtlich des Pfades Bo-</p>	<p>chenmischproben in den Tiefenbereichen 0-10 und 10-30 cm entnommen. Die Untersuchungen auf die Verdachtsparameter entsprechend der Forderung des Gesundheitsamtes lassen eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit nicht besorgen, so der Gutachter.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkungspfadefes Boden – Nutzpflanze wurden insgesamt 3 Oberflächenmischproben in den Tiefenbereichen 0-30 und 30-60 cm entnommen. Die Untersuchungen ergaben keine Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch den Verzehr von Nutzpflanzen aus Eigenanbau in den Privatgärten.</p> <p>Gemäß Gutachten konnten die Altlastenverdachte ausgeräumt werden und es sind keine weiteren altlastenbezogenen Sanierungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
---	--

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

---

	<p>den-Nutzpflanze erforderlich wird, ist das Amt für Landwirtschaft und Ernährung Fürth zu hören.</p> <p>Im Übrigen wird auf das Untersuchungskonzept von R &amp; H, dargestellt im Schreiben vom 18.02.2014, verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Parameter BTEX und LHKW.</p>	
--	---	--



Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
G23	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 18.11.2013</b>	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der im Plan farblich gekennzeichneten TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung kann nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Zuge von nachfolgenden Baumaßnahmen bestehende Leitungstrassen betroffen sind und verändert oder verlegt werden müssen. Diesbezügliche Kosten trägt der Vorhabensträger als Verursacher.</p> <p>Notwendige Veränderungen von Bestandleitungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde auf die Erschließungsplanung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>
	<p>Der Planentwurf sieht bei den öffentlichen Verkehrswegen keine Gehwege vor. Daher steht zur Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom nur die Fahrbahn zur Verfügung. Das führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Wir bitten, zumindest einen Gehweg oder einen ausreichend breiten, unbefestigten Randstreifen auf einer Straßenseite mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m vorzusehen. Spätere Aufgrabungen des hochwertigen Straßenoberbaus können dadurch vermieden werden.</p>	<p>Die plangebietsinterne Erschließung soll als Mischverkehrsfläche niveaugleich und idealerweise mittels Pflasterung zur Ausführung kommen. Pflasterungen können bei Bedarf leicht geöffnet und wieder verschlossen werden.</p> <p>Es wird zwar auf die Hochbord-Separation von Fahrbahn und Fußweg verzichtet, der Straßenseitenraum dient jedoch insbesondere bei Begegnungen von Kfz und Fußgänger als Aufenthaltsbereich von Fußgängern. Bei Mischverkehrsflächen ist eine Verlegung von Leitungstrassen im Seitenraum der Verkehrsfläche denkbar.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungstrassen (nicht nur) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation festgelegt.</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p><b>Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die erforderlichen Leitungstrassen werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt und können - auch im Bereich der Seitenräume - des Straßenkörpers verlegt werden.</b></p>
	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Das zitierte Merkblatt ist 2013 neu erschienen. Es ersetzt die Ausgabe von 1989. In der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 8.2, wird folgender Satz ergänzt: „Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Hrsg.: FGSV, 2013) zu beachten.“</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich „Straßackerweg, Bayernstraße“ stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungstrassen zur Versorgung des Plangebietes festgelegt. Verantwortlicher für die Herstellung der internen Erschließungsstrukturen im Bebauungsplangebiet ist der in der Begründung zum Bebauungsplan benannte Eigentümer und Vorhabensträger.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungsträger frühzeitig informiert und eingebunden.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde auf die Erschließungsplanung sowie zur Kenntnisnahme an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
133	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth, 14.03.2014</b>	
	<p>Nachfolgende Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth zum Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze (gärtnerische Nutzpflanzen) erhalten Sie für Ihre Verwendung.</p> <p><u>Ausgangssituation</u>                      Das Grundstück Fl.-Nr. 153 in Fürth Stadeln wurde ehemals gewerblich durch eine Maschinenbaufirma genutzt. Das o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Fürth sieht eine künftige Nutzung mit Wohnbebauung vor. Eine potentielle Nutzung mit gärtnerischen Nutzpflanzen ist also möglich.</p> <p>Da grundsätzlich ein Altlastenverdacht besteht, gilt es, diesen im Rahmen einer orientierenden Untersuchung auszuräumen oder zu bestätigen. Deshalb ist es notwendig, auch für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze (gärtnerische Nutzpflanzen) entsprechende Untersuchungen vorzunehmen.</p> <p><u>Folgendes Untersuchungsprogramm wird vorgeschlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bodenschutz- und Altlastenverordnung sieht vor, je ha, mindestens aber von 3 Teilflächen eine Mischprobe entsprechend der Bodentiefen zu entnehmen:</li> <li>• Die zu untersuchende Fläche ist kleiner als ein ha, es sollten nach den örtlichen Gegebenheiten zusammenhängende Untersuchungseinheiten gewählt werden</li> </ul>	<p>Das Untersuchungs- und Analyseprogramm gem. nebenstehender Stellungnahme wurde an das Gutachterbüro R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg zur Prüfung und Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Zugeschnitten auf die Ergebnisse der Historischen Standortrecherche hat das Gutachterbüro (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg) ein Untersuchungskonzept erarbeitet und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Ordnungsamt der Stadt Fürth umgesetzt.</p> <p>Die Ergebnisse sind in dem Gutachtenbericht „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ der R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg vom 02.05.2014 zusammengetragen.</p> <p>Hierin konstatiert der Gutachter, dass sich mit Blick auf die Wirkpfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze kein Gefährdungspotenzial ableiten lässt. Somit kann der Altlastenverdacht gem. BBodSchG für das Untersuchungsgrundstück aus fachlicher Sicht als ausgeräumt betrachtet werden. Weitere Maßnahmen sind aus ordnungsrechtlicher Sicht bei den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Nutzpflanze wurden insgesamt 3 Oberflächenmischproben in den Tiefenbereichen 0-30 und 30-60 cm entnommen. Die Untersuchungen ergaben keine Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch den Verzehr von Nutzpflanzen aus Eigenanbau in den Privatgärten.</p>

- Die Bodenproben sind auf nicht auf überbauten/versiegelten Flächen zu nehmen, sondern auf Flächen mit humosem Oberboden, auf denen grundsätzlich ein Nutzpflanzenanbau stattfinden könnte
- Bei ± homogener Bodenbeschaffenheit Beprobungstiefen 0,00 – 0,30 m und 0,30 – 0,60 m bezogen auf die aktuelle Geländeoberkante (GOK).
- Für jede Teilfläche Entnahme einer Oberbodenmischprobe jeder Beprobungstiefe bestehend aus ca. 25 Einstichen.
- Gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 BBodSchV sind Böden möglichst horizontweise zu beproben. Die Lagen- oder Horizontmächtigkeit, die durch die Entnahme einer Probe maximal repräsentiert werden kann, beträgt in der Regel 30 cm. Dies bezieht sich jedoch auf eine ± homogene Bodenbeschaffenheit. Liegen mehrere Bodenschichten bzw. -horizonte vor, so sind diese getrennt zu beproben.
- Weiterhin kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der im Vorfeld festgelegte Beprobungsplan unter Umständen den sich während der Untersuchungen ändernden Erkenntnissen angepasst werden muss!

#### Analysenprogramm

Analog der für diesen Wirkungspfad definierten Maßnahmen- und Prüfwerte gemäß BBodSchV wird folgendes Analysenprogramm vorgeschlagen:

1) Allgemeine chemisch-physikalische Analysenparameter:

Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Grundwasser wurde im Rahmen der Boden- und Bodenluftuntersuchungen insgesamt 9 Rammkernsondierungen auf dem Gelände ausgeführt. Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen auf die Verdachtsparameter Schwermetalle, BTEX, PAK, MKW und LHKW erbrachten keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte.

Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Mensch wurden insgesamt 9 Oberflächenmischproben in den Tiefenbereichen 0-10 und 10-30 cm entnommen. Die Untersuchungen auf die Verdachtsparameter entsprechend der Forderung des Gesundheitsamtes lassen eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit nicht besorgen, so der Gutachter. Beim Ein- oder Aufbringen von zusätzlichen Materialien auf die Flächen im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich die Anforderungen der BBodSchV einzuhalten.

In die Begründung zum Bebauungsplan wurden die Untersuchungsergebnisse eingestellt (Kap. 4.3). Die Gutachten „Historische Recherche“ und die „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ werden der Begründung als Anlage beigelegt.

**Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.**

<p>pH-Wert</p> <p>2) Feststoffe - anorganische Analysenparameter: As (KW) 1) Pb (AN) 2) Cd (AN) 2) Hg (KW) 1) TI (AN) 2)</p> <p>1) KW = Extraktion mit Königswasser 2) AN = Extraktion mit Ammoniumnitrat 3) Feststoffe - organische Analysenparameter: PAK 16 (Benzo(a)pyren extra)</p> <p>Treten während der Probenahme Auffälligkeiten in Erscheinung, die Hinweise auf andere Analysenparameter geben, so sind diese dann zusätzlich zu untersuchen.</p> <p>Eine Bodentiefe von mindestens 60 cm ist hinsichtlich des Anbaus von Nutzpflanzen unbedingt zu untersuchen, da die Mehrzahl die- ser Pflanzen in dieser Bodenschicht die Hauptmasse ihrer Wurzeln hat.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse können weitere Untersuchungen notwendig werden lassen.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise:</u> Im Vorfeld sei bereits auf folgende Punkte hingewiesen: Beim Entstehen eines Wohngebietes kommt es während der Bau- tätigkeiten zu Erdbewegungen. Möglicherweise belasteter Boden</p>	
--	--

<p>aus tieferen Schichten kann nach oben gelangen.</p> <p>Aus der Sicht des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Fürth sollte am Ende der Umgestaltungsmaßnahmen auf dem betroffenen Gelände folgendes Ziel erreicht werden: Auf allen für Nutzpflanzenanbau potentiell möglichen Flächen muss eine unbelastete Bodenoberschicht von 60 cm zur GOK vorhanden sein. Für eine solche Bodenschicht ist ein humoser, nicht verdichteter Boden geeignet, der ein bedenkenloses und ungestörtes Pflanzenwachstum ermöglicht und die Anforderungen wie oben ausgeführt, erfüllt.</p> <p>Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf die Flächen, die gärtnerisch genutzt werden sollen, sind im Detail im § 12 BBodSchV (2) geregelt. Diese Anforderungen gelten sowohl für das Bodenmaterial, das sich auf dem Gelände befindet als auch für Bodenmaterial, das von außerhalb auf die betroffenen Flurstücke eingebracht wird.</p>	
---	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
J37	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg, 20.12.2013</b>	
	<p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt, wegen der Lage am Terrassenrand kommt die Fläche aber grundsätzlich als Standort für eine prähistorische Ansiedlung in Betracht. Auch weil wir über die archäologische Situation im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme nur ungenügende Kenntnis besitzen, kann das Vorkommen von archäologischen Spuren oder Überresten im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir halten deshalb die Anzeige des Baubeginns an unsere Dienststelle wenigstens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten für erforderlich, damit diese und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten unserer Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen:</p>	<p>Im Bebauungsplan sowie in der Begründung wird folgender Hinweis ergänzt:</p> <p><b>„Denkmalschutz</b>                      Wegen der Lage des Plangebietes am Terrassenrand ist grundsätzlich eine archäologische Funderwartung in Betracht zu ziehen. Der Baubeginn ist daher wenigstens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, damit diese und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können.</p> <p>Für zu Tage tretende Bodendenkmäler (wie u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) besteht Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde, Fürth.“</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	
--	--	--



Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
L40	<b>Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, 17.12.2013</b>	
	<p>Die Handwerkskammer weist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung hin und sieht eine Betroffenheit der „Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB“.</p>	<p>Die Weiterentwicklung von Gewerbestandorten ist gem. raumordnerischer Zielsetzung an geeignete Standorte geknüpft. Die Auseinandersetzung mit den Belangen der Raumordnung ist in Kap. 3.1 der Begründung dokumentiert. Aufgrund der bis unmittelbar an das Plangebiet heranreichenden Bestandswohnnutzungen sowie aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist das Plangebiet als Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung nicht geeignet.</p> <p>Unter heutigen Voraussetzungen (die planerischen Ziele zur Festsetzung eines Gewerbegebietes stammen aus den späten 1960er Jahren) stellt sich die Ansiedlung von „Gewerbebetrieben aller Art“ (vgl. § 8 BauNVO) vor dem Hintergrund des angrenzenden Wohnens äußerst problematisch dar. Am in Rede stehenden Standort wäre unter Berücksichtigung der jeweiligen Emissionen im Wesentlichen nur nicht störendes Gewerbe genehmigungsfähig. Das unmittelbare Nebeneinander von Wohn- und Gewerbegebieten ist insbesondere vor dem Hintergrund der emissionsbedingten Auswirkungen nicht zu befürworten und kann eine städtebaulich nicht gewollte Gemengelage bedingen. Gem. Typisierung der Baugebiete aus der BauNVO, die jeweils unterschiedliche Störgrade implizieren, wäre eine Entwicklung von Wohngebieten über Mischgebiete hin zu Gewerbe- und Industriegebieten zu favorisieren. Aus dem Gemengelagenszenario sowie der nur sehr eingeschränkten Vollziehbarkeit des Urbebauungsplanes leitet sich ein Planungserfordernis ab.</p> <p>Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzung knüpft an die festgesetzten bzw. faktischen Wohngebiete im Süden und Osten des Plangebietes an. Wenngleich im vorliegenden Fall die Umsetzung</p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

eines konkreten Wohnungsbauvorhabens legitimiert werden soll, können im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes auch nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheidet die Stadt Fürth unter Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, ob und ggf. in welchem Umfang Flächen für die Wirtschaft oder andere Nutzungen, hier vorwiegend Wohnen, ausgewiesen oder umgewandelt werden. Die Stadtentwicklung ist vor diesem Hintergrund als ein dynamischer Prozess zu betrachten, der stets einer Prüfung und ggf. einer Anpassung unterliegt.

Über die Aufgabe des Gewerbegrundstücks wurde frühzeitig ämterübergreifend einvernehmlich beraten. Der Stadtrat hat anschließend die Entscheidung durch den am 19.06.2013 gefassten Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gebilligt.

Die vorhandenen gewerblichen Betriebe im Plangebietsumfeld genießen Bestandsschutz. Die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen ist in Bezug auf die Ziele des Bebauungsplanes untersucht worden und im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens (W. Sorge, Nürnberg) dokumentiert. Im Bebauungsplan sind die im Gutachten vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen über Festsetzungen verbindlich umgesetzt.

**Die Belange der Wirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.**

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
L41	<b>Kreishandwerkerschaft Fürth, 20.12.2013</b>	
	<p>Die Kreishandwerkerschaft Fürth Stadt und Land erhebt Einwände gegen die geplante Maßnahme des Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet. Angesichts mangelnder Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Fürth würde es die Kreishandwerkerschaft Fürth befürworten, zukunftsweisend die Gewerbefläche als diese auch weiterhin auszuweisen.</p>	<p>Im Rahmen der Stadtentwicklung ist die Bedarfsplanung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Gewerbestandorten als dynamischer Prozess zu betrachten. Die Konzentration auf geeignete Standorte innerhalb des Stadtgebietes steht hierbei im Vordergrund.</p> <p>Unter häutigen Voraussetzungen (die planerischen Ziele zur Festsetzung eines Gewerbegebietes stammen aus den späten 1960er Jahren) stellt sich die Ansiedlung von „Gewerbebetrieben aller Art“ (vgl. § 8 BauNVO) vor dem Hintergrund des angrenzenden Wohnens äußerst problematisch dar. Am in Rede stehenden Standort wäre unter Berücksichtigung der jeweiligen Emissionen im Wesentlichen nur nicht störendes Gewerbe genehmigungsfähig. Das unmittelbare Nebeneinander von Wohn- und Gewerbegebieten ist insbesondere vor dem Hintergrund der emissionsbedingten Auswirkungen nicht zu befürworten und kann eine städtebaulich nicht gewollte Gemengelage bedingen. Gem. Typisierung der Baugebiete aus der BauNVO, die jeweils unterschiedliche Störgrade implizieren, wäre eine Entwicklung von Wohngebieten über Mischgebiete hin zu Gewerbe- und Industriegebieten zu favorisieren. Aus dem Gemengelagenszenario sowie der nur sehr eingeschränkten Vollziehbarkeit des Urbebauungsplanes leitet sich ein Planungserfordernis ab.</p> <p>Die Festsetzung des Planungsraumes als Allgemeines Wohngebiet knüpft an die festgesetzten bzw. faktischen Wohngebiete im Süden und Osten des Plangebietes an. Wenngleich im vorliegenden Fall die Umsetzung eines konkreten Wohnungsbauvorhabens legitimiert werden soll, können im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes auch nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.</p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheidet die Stadt Fürth unter Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, ob und ggf. in welchem Umfang Flächen für die Wirtschaft oder andere Nutzungen, hier vorwiegend Wohnen, ausgewiesen oder umgewandelt werden.</p> <p>Unter Einbindung des Amtes für Wirtschaft ist über die Wiedernutzbarmachung des in Rede stehenden Grundstückes unter Aufgabe der bisherigen gewerblichen Nutzungsabsicht einvernehmlich beraten worden. Der Stadtrat hat sich dem Ergebnis angeschlossen und hat am 19.06.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p><b>Die Belange der Wirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt. Der Anregung wurde aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</b></p>
--	--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
L42	<b>IHK-Geschäftsstelle Fürth, 20.12.2013</b>	
	<p>Wir sprechen uns gegen die Umwandlung des Gewerbebetriebes in ein Wohngebiet aus.</p> <p>Begründung: Es ist deutlich erkennbar, dass die Stadt Fürth nur noch wenige und in absehbarer Zeit nur noch kleine Gewerbeflächen zur Verfügung stellen kann. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen bedarf bis zur Bezugsfähigkeit eines sehr langen zeitlichen Vorlaufes. Dies macht es erforderlich, dass die vorhandenen, geeigneten Gewerbeflächen, selbst wenn sie bebaut sind und schon längere Zeit leer stehen auf Vorrat gehalten werden müssen.</p> <p>Wir empfehlen daher dringend von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 abzusehen.</p>	<p>Im Rahmen der Stadtentwicklung ist die Bedarfsplanung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von Gewerbebeständen als dynamischer Prozess zu betrachten. Die Konzentration auf geeignete Standorte innerhalb des Stadtgebietes steht hierbei im Vordergrund.</p> <p>Unter heutigen Voraussetzungen (die planerischen Ziele zur Festsetzung eines Gewerbegebietes stammen aus den späten 1960er Jahren) stellt sich die Ansiedlung von „Gewerbebetrieben aller Art“ (vgl. § 8 BauNVO) vor dem Hintergrund des angrenzenden Wohnens äußerst problematisch dar. Am in Rede stehenden Standort wäre unter Berücksichtigung der jeweiligen Emissionen im Wesentlichen nur nicht störendes Gewerbe genehmigungsfähig. Das unmittelbare Nebeneinander von Wohn- und Gewerbegebieten ist insbesondere vor dem Hintergrund der emissionsbedingten Auswirkungen nicht zu befürworten und kann eine städtebaulich nicht gewollte Gemengelage bedingen. Gem. Typisierung der Baugebiete aus der BauNVO, die jeweils unterschiedliche Störgrade implizieren, wäre eine Entwicklung von Wohngebieten über Mischgebiete hin zu Gewerbe- und Industriegebieten zu favorisieren. Aus dem Gemengelagenszenario sowie der nur sehr eingeschränkten Vollziehbarkeit des Urbebauungsplanes leitet sich ein Planungserfordernis ab.</p> <p>Die Festsetzung des Planungsraumes als Allgemeines Wohngebiet knüpft an die festgesetzten bzw. faktischen Wohngebiete im Süden und Osten des Plangebietes an. Wenngleich im vorliegenden Fall die Umsetzung eines konkreten Wohnungsbauvorhabens legitimiert werden soll, können im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes auch nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.</p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>Unter Einbindung des Amtes für Wirtschaft ist über die Wiedernutzbarmachung des in Rede stehenden Grundstückes unter Aufgabe der bisherigen gewerblichen Nutzungsabsicht einvernehmlich beraten worden. Der Stadtrat hat sich dem Ergebnis angeschlossen und hat am 19.06.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst.</p> <p><b>Die Belange der Wirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt. Der Anregung wurde aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</b></p>
--	--	---

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O54	<b>Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, 04.02.2014</b>	
	<p><u>Aus Sicht der Fußgängerinnen</u></p> <p>1. Die Ausweisung der Hauptverkehrsflächen innerhalb des Plangebietes als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ist ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>2. Wie mündlich mitgeteilt soll abweichend von der Begründung zum B-Plan, eine fußläufige Querung der Stadelner Hauptstraße ermöglicht werden, dies wird ausdrücklich unterstützt. Eine Anbindung und Quermöglichkeit zum Fuß- und Radweg parallel der Stadelner Hauptstraße muss gewährleistet sein, auch in Anbetracht der Wegeverbindung über den Straßäckerweg in das gesamte Wohngebiet östlich der Stadelner Hauptstraße.</p>	<p>Die Änderung des Erschließungskonzeption wirkt sich nicht auf die Festsetzung der Hauptverkehrsflächen als Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus.</p> <p>Im Zusammenhang mit der im Bau- und Werkausschuss am 21.05.2014 beschlossenen Änderung des Erschließungskonzeptes ergibt sich das Erfordernis zur Gestaltung der Anbindungsstelle an die Stadelner Hauptstraße. Für den nicht motorisierten Verkehr ist eine Querungshilfe durch Ausbildung einer Mittelinsel mit Fahrstreifenversatz im Bereich der Stadelner Hauptstraße, südlich der Zufahrt zum Plangebiet vorgesehen.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</b></p>
	<p><u>Aus Sicht der Radfahrerinnen</u></p> <p>1. Die Stadelner Hauptstraße stellt eine sehr wichtige Verbindung auf der Hauptachse Fürth-Stadeln-Eltersdorf-Erlangen sowohl für Berufspendler als auch für die Freizeitnutzung (Regnitztalweg) dar. Oberste Maßgabe sollte hierbei die Leistungsfähigkeit und Durchgängigkeit sein.</p> <p>2. Die o.g. Achse ist gerade in Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Pedelecs (aktuell mehr als 1,3 Millionen in Deutschland) und deren Nutzung durch Berufspendler im Sinne einer Hauptachse (Radschnellweg) auszubauen.</p>	<p>Ein Ausbau der genannten Hauptachse wird grundsätzlich begrüßt, stellt jedoch ein eigenes Verfahren dar und muss im Grundsatz losgelöst von dieser 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 394 geplant und vollzogen werden.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
	3. Eine Radwegführung durch einen verkehrsberuhigten Bereich,	Die Ziele des Bebauungsplanes stehen nicht in direktem Zusammenhang mit

der zugleich die Funktion eines Garagenhofes bildet (rückwärts ausparkende Fahrzeuge) und als Aufenthaltsfläche für die (zahlreichen) Kinder des Plangebietes dient, steht im starken Widerspruch zu den o.g. Zielen.

4. Es wird nach meiner Einschätzung vermehrt zu Konflikten zwischen den Nutzungsgruppen Fußgängerinnen und Radfahrerinnen kommen, was in Anbetracht der Hauptachsenfunktion vermieden werden sollte.

5. Zudem ergeben sich m.E. erhebliche Probleme bzgl. haftungsrechtlicher Fragen, im verkehrsberuhigten Bereich sind nur sehr geringe Geschwindigkeiten zulässig, spielende Kinder werden den Bereich intensiv als Spiel- und Bolzfläche nutzen, daher kann die angedachte Radwegführung m.E. nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Der verkehrsberuhigte Bereich parallel zur Stadelner Hauptstraße soll eine Hauptachse für den Radverkehr darstellen, dies dürfte zudem bzgl. dem Winterdienst auf Grund der Klassifizierung als Ortsstraße und der Priorisierung Probleme bereiten.

6. Die gesamte Rad"wege"planung auf der o.g. Hauptachse muss als ganzes betrachtet werden. Ab der Poppenreuther Straße ist die Erlanger Straße und Stadelner Hauptstraße bereits jetzt je nach verfügbarem Platz mit Radfahr- oder Schutzstreifen ausgestattet. Im Bereich zwischen Stadeln und Mannhof erfolgt nach Beendigung der aktuellen Baustelle der SteF (voraussichtlich 2015) eine grundlegende Neugestaltung des Straßenraumes, hier muss entsprechend eine leistungsfähige, durchgängige und eindeutige Radverkehrsführung gefunden werden.

der thematisierten überörtlichen Radwegeverbindung Stadeln - Mannhof. Diese kann auch auf der Westseite der Stadelner Hauptstraße durch Verbreiterung des bestehenden Radweges ausgebildet werden. Nachdem aber weder die Planung nebst Trassenverlauf noch Finanzierung und Umsetzung der Achse abschließend klar sind können die Vor- und Nachteile sowie mögliche Konflikte nicht sicher abgewogen werden. Im Übrigen wird auf das in der Straßenverkehrsordnung verankerte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hingewiesen.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches und Radfahren wird vor dem Hintergrund der auch für Radfahrer geltenden Schrittgeschwindigkeit als unproblematisch bewertet. Die o.g. Radwegeverbindung (Hauptachse Fürth-Stadeln-Eltersdorf-Erlangen) mit den obersten Maßgaben „Leistungsfähigkeit“ und „Durchgängigkeit“ verläuft nicht durch das Plangebiet.

**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung zum Ausbau der Rad- und Fußwegeverbindung entlang der Stadelner Hauptstraße verwiesen.**



<p>7. In der südwestlichen Ecke des Plangebietes (Straßäckerweg) erfolgt der geplante Übergang vom Radfahrstreifen bzw. straßenbegleitenden Radweg in den Straßäckerweg und den verkehrsberuhigten Bereich, die Rad- und Fußwegführung (R+F) erfolgt hier durch mehrmalige rechtwinklige Versprünge, diese sind im Sinne der Fahrdynamik von Radfahrerinnen entsprechend den Richtlinien auszubilden. Die entsprechende Anbindung im nordwestlichen Eck des Plangebietes ist diesbezüglich gut gelöst.</p> <p>FAZIT: Die Radverkehrsführung durch den verkehrsberuhigten Bereich des Plangebietes stellt nur eine Not-Lösung dar, anzustreben ist eine unmittelbare und störungsfreie Lösung auf der Stadelner Hauptstraße (Radfahrstreifen) oder im unmittelbaren Seitenraum der Stadelner Hauptstraße (baulich getrennter Fuß- und Radweg).</p>	<p>Die beschlossene Änderung des Erschließungskonzeptes hat u.a. eine Umplanung der genannten südwestlichen Ecke zur Folge. Der Bebauungsplanungsbereich ist zur Gestaltung der Anbindungsstelle ausgeweitet worden.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
<p><u>Erschließungskonzept MIV</u></p> <p>1. Eine Erschließung ausschließlich über die Bayernstraße und den Straßäckerweg wird abgelehnt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die leistungsfähige Stadelner Hauptstraße und ist über diese anzuschließen. Bei einer Anbindung über die Bayernstraße würde das bestehende Wohngebiet zusätzlich durch erheblichen PKW-Verkehr mit Lärm und Abgasen aus dem Plangebiet (33 WE &gt; zusätzliche private 50 PKW) belastet. Die Stadelner Hauptstraße hingegen grenzt unmittelbar an das Plangebiet und würde die umwegigen Fahrten durch ruhigere Wohngebiete minimieren.</p> <p>2. Zur Verhinderung von Schleichverkehr von der Stadelner Hauptstraße in das bestehende Wohngebiet, ist die Durchfahrt durch den Straßäckerweg mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Poller) zu unterbinden.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wurde im Sinne der Anregung geändert.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O55	<b>Stadtjugendring Fürth, 29.01.2014</b>	
	<p>Es ist bedauerlich, dass die Nutzung der Freifläche nicht als Spielplatz zur Verfügung steht.</p> <p>Aus den Beschreibungen im Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, ob Spielflächen für Kinder vorgesehen sind und wie diese gestaltet werden sollen. Wir bitten Sie dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt keinen Spielplatz fest. Öffentlich nutzbare Freiräume innerhalb des Plangebietes beschränken sich auf die Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Aufgrund ihrer Erschließungsfunktion ist die Aufenthaltsqualität hier natürlich eingeschränkt. Insbesondere im Bereich der autofreien Stränge im Norden und in der Mitte des Plangebietes ergeben sich jedoch (aufgrund ihrer Größe eingeschränkt) beispielbare Freiräume.</p> <p>In der Begründung ist zu diesem Thema bereits ausgeführt, dass die Nutzung einer Freifläche am südlichen Rand des Plangebietes als Spielplatz geprüft worden ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aufgrund von verkehrssicherheitsrechtlichen Erwägungen wurde dies abgelehnt.</p> <p>Aus dem Vorhaben leitet sich keine Pflicht zur Vorhaltung von Spielplätzen ab (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Da jedem Einfamilienhaus ein Hausgarten zugeordnet ist, bestehen (zumindest für Kleinkinder) Spielmöglichkeiten im Hausgartenbereich.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird in Kap. 4.4.3 um das Thema Freiraumplanung ergänzt. Hier werden die Freiraumangebote innerhalb und außerhalb des Plangebietes benannt.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Die Begründung wurde um das Thema Freiraumplanung ergänzt.</b></p>

<b>Nr.</b>	<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG</b>
Q66	<b>Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth (StEF), 12.12.2013</b>	
	Die Entwässerungerschließung muss in den neu zu bauenden Stauraumkanal in der Stadelner Hauptstraße erfolgen. Fertigstellung: Sommer 2015.	In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits vermerkt, dass das Plangebiet über den genannten neuen Stauraumkanal zu entwässern ist.  <b>Der Anregung wurde wie beschrieben bereits gefolgt.</b>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q67	<b>Ordnungsamt der Stadt Fürth, einschl. Unt. Naturschutzbehörde, 30.12.2013</b>	
	<b>1. Immissionsschutz</b>	
	<p>Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1,5 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Die schalltechnischen Probleme erscheinen lösbar. Allerdings bedarf die Begründung sowie das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büro Sorge der Überarbeitung.</p> <p>Die zu Grunde liegenden schalltechnischen Orientierungswerte richten sich nach der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1. Dementsprechend sind für ein allgemeines Wohngebiet 55 dB(A) für die Tagzeit anzusetzen. Für die Nachtzeit gelten für Gewerbelärm 40 dB(A) bzw. für Verkehrslärm 45 dB(A). Die Orientierungswerte sind auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen zu beziehen. Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung genannten Orientierungswerte sind entsprechend zu berichtigen.</p> <p>Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.</p>	<p>Die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie in der Begründung genannten Orientierungswerte wurden berichtigt.</p> <p>In die Begründung wurde unter Kap. 4.2 eine Kurzzusammenfassung der Gutachterergebnisse eingestellt.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten ist entsprechend der Anregungen des Ordnungsamtes ergänzt worden.</p> <p>Ein ausreichender Lärmschutz von Aufenthaltsräumen an den Stirnseiten der nördlichsten Baufenster - hier sind Reihenhäuser geplant - ist ohne weitere Festsetzung sichergestellt, da die betreffenden Räume jeweils auch Lüftungsmöglichkeiten über die schalltechnisch unbelastete Südfassade aufweisen. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden Fensterschalldämmung, welche mit bauüblichen Fensterkonstruktionen im geschlossenen Zustand bereits gegeben ist, sind keine weitergehenden Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbegeräuschen notwendig.</p> <p>Zum Schutz vor Verkehrslärm ist ergänzend zur Garagen-Lärmschutzwand (aktive Schallschutzmaßnahme) passiver Lärmschutz am Gebäude festgesetzt worden. Hierzu ist der vom Gutachter erarbeitete Festsetzungsvorschlag in den Bebauungsplan übernommen worden.</p> <p><b>Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>

Die vorgenannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Darüber hinaus ist der Belang des Schallschutzes bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der unterschiedlichen Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes sind in der Begründung zum Bebauungsplan zu beschreiben und gegebenenfalls in den Plänen zu kennzeichnen.

Das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büro Sorge vom 29.04.2013, Az. Nr. 11373.5, geht ausführlich auf den durch das benachbarte Gewerbe verursachten Lärm ein. Es wird nachgewie-

	<p>sen, dass bei den nördlichen beiden Hauszeilen die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebäude an den lärmabgewandten Fassaden eingehalten werden können. Insbesondere an den nördlichen Fassaden kommt es jedoch zu zum Teil deutlichen Überschreitungen dieser Orientierungswerte. Im Bebauungsplan werden daher geeignete Festsetzungen getroffen. Diese sind durch geeignete Festsetzungen zum Schutz der Stirnseiten dieser Gebäude zu ergänzen.</p> <p>In dem Gutachten wird jedoch nicht nachgewiesen, ob die geplanten Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm ausreichend sind. Dieser Nachweis ist zu führen. Das Gutachten des Ing.-Büro Sorge ist daher entsprechend zu überarbeiten. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind in diesem Punkt zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.</p>	
	<b>2. Wasserrecht</b>	<b>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</b>
	<b>3. Naturschutz</b>	
	<p>Um die Erhaltungsmöglichkeiten von Bestandsbäumen realistisch bewerten zu können, müssen deren Standorte lagegenau ermittelt und die Krontraufen in der tatsächlichen Größe angegeben werden.</p>	<p>Der Vorhabensträger hat einen Baumbestandsplan angefertigt, aus dem die Baumstandorte nebst Baumgrößen lagegenau hervorgehen. Dieser dient im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Beantragung von Befreiungen von der Baumschutzverordnung. Laut Baumbestandsplan sollen von den eingezeichneten 29 geschützten Bäumen neun zur Fällung beantragt werden.</p> <p>In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde auf Anregung des Grünflächenamtes der zu erhaltende Baumbestand entsprechend seiner tatsächlichen Kronentraufe dargestellt.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</b></p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

<p>Auch Geländeanhebungen bzw. -absenkungen im Wurzelraum haben gravierende Auswirkungen auf die Überlebenschancen von Bäumen. Deshalb sollte auch dieser Aspekt bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden und gegebenenfalls durch die Erstellung von Geländeschnitten untersucht werden.</p>	<p>Zur Festsetzung der absoluten Gebäudehöhen wurden die Bestandshöhen im Plangebiet bereits ermittelt. Aufgrund der weitgehend unbewegten Bestandstopografie ist mit keinen größeren Bodenbewegungen im Plangebiet zu rechnen.</p> <p>Die als zu erhalten festgesetzten Bäume befinden sich zum Teil in Bereichen des Plangebietes, in denen kein Eingriff im Sinne von Geländeanhebungen bzw. -absenkungen zu erwarten ist. Dies betrifft die beiden mächtigen Platanenbäume im Südwesten.</p> <p>Die Garagenzeile im Westen wurde so modifiziert, dass Garagen außerhalb der Kronentraufen errichtet werden.</p> <p>Zur Berücksichtigung eines fachgerechten Baumschutzes wurde die textliche Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen wie folgt ergänzt: „Während der gesamten Bauzeit ist der Schutz der Bestandsbäume durch einen ortsfesten Schutzzaun fachgerecht sicherzustellen.“</p> <p>In der Begründung wurde die Festsetzung gleichartig mit dem Zusatz ergänzt, dass die Maßnahme gemäß der Bestimmungen der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) zu erfolgen hat.</p> <p>Im Rahmen der Baugenehmigung können ggf. Auflagen zum Baumschutz bei Baumaßnahmen erteilt werden.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
--	--

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Die städtischen Bestandsbäume entlang der Stadelner Hauptstraße haben entscheidende Bedeutung für das Orts- und Straßenbild in diesem Bereich und sind deshalb unbedingt zu erhalten. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Garagenzeilen im Krontraufbereich dieser Bäume absolut kontraproduktiv. Deshalb ist die Planung in diesem Bereich den Bestandsbäumen anzupassen.</p>	<p>Die Garagenzeile wurde mit dem Ziel überplant, die Kronentraufbereiche der Bestandsbäume entlang der Stadelner Hauptstraße freizuhalten.</p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p>
	<p>Generell wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine intensivere Durchgrünung des Bebauungsplangebietes wünschenswert, diesem Aspekt sollte auch das zugelassene Maß der baulichen Nutzung angepasst werden. Die Begrünung des Gebietes hauptsächlich durch Pflanzgebote auf Privatgrundstücken zu verwirklichen, erscheint aus hiesiger Sicht aufgrund der derzeit geplanten geringen Grundstücksgrößen wenig realistisch. Deshalb sollten mehr Pflanzscheiben im Straßenraum vorgesehen werden und auch teilweise Bäume 1. Ordnung verwendet werden. Bäume 3. Ordnung entfalten keine ausreichende Wirkung um das Ortsbild und Ortsklima entscheidend zu verbessern.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Anregung ist im Bebauungsplan über die zulässige Grundfläche festgesetzt. Umgerechnet als Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich für Hauptnutzungen eine GRZ von 0,38; die Höchstgrenze für Allgemeine Wohngebiete liegt bei 0,4.</p> <p>Bezogen auf die standörtliche Lage, auf die geplanten Nutzungen und auch im Zusammenhang mit vergleichbaren Wohnbauprojekten an anderen Standorten innerhalb des Stadtgebietes sind die Grundstücksgrößen als ortsüblich zu bezeichnen.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen insgesamt 34 Einfamilienhäuser vor. Jedes Gebäude erhält einen Hausgarten. Grünordnerische Festsetzungen schreiben zudem Mindeststandards für Pflanzmaßnahmen im Bereich der Privatgrundstücke vor.</p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt und sichert des Weiteren den Grünstreifen entlang der Stadelner Hauptstraße sowie eine baumbestandene Fläche im Zufahrtbereich zum Plangebiet, die von Bebauung freigehalten bleibt.</p> <p>Weitere kleinere Grünflächen „Straßenbegleitgrün“ sind im Bereich der geplanten Garagenzeile sowie im Zufahrtbereich von der Stadelner Hauptstraße festgesetzt.</p>



STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>Teile der Erschließungsflächen (innerer Ring, Eigentümerwege) sind aus wirtschaftlichen Gründen an einem erforderlichen Mindestmaß hinsichtlich des Querschnittes ausgerichtet. Im Zusammenhang mit den im Straßenkörper unterzubringenden Infrastrukturen besteht innerhalb dieser Bereiche kein Spielraum für Bepflanzungen.</p> <p>Sollen Bäume 1. Ordnung eine langfristige Chance am Standort erhalten, müssen zum Schutz der Kronendurchmesser große Flächen von Bebauung freigehalten werden. Auch mit Hinblick auf ihre Verschattungswirkung sind Bäume 1. Ordnung in Reihenhausquartieren nicht standortgerecht. Im Bereich der öffentlichen Räume profitiert das Plangebiet von vorhandenen großkronigen Bestandsbäumen, die erhalten werden sollen. Im Bereich der geplanten Straßenverkehrsflächen sind Bäume 1. Ordnung mit Hinblick auf Versiegelung und zur Verfügung stehender Querschnitt, Verschattungswirkung, Lichtraumprofil und nicht zuletzt Abstandsflächenvorschriften kritisch zu sehen.</p> <p>Nicht zuletzt muss im vorliegenden Fall auch berücksichtigt werden, dass von der Wiedernutzbarmachung des Gewerbegebietes (im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 394 ist die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt) als Einfamilienhausquartier der Standort insgesamt naturschutzfachlich profitiert.</p> <p><b>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</b></p>
	<p>Zur Erreichung einer schnellen angemessenen Eingrünung sollten zudem Bäume mit einem Stammumfang von 18/20 gepflanzt werden.</p>	<p>Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzvorschriften und Pflanzenkriterien handelt es sich um Mindestvorgaben, die selbstverständlich auch höherwertiger ausfallen können. Unter der Voraussetzung des richtigen Standortes und guter Pflanzenqualität ist ein „an- und aufgehen“ der Bäume mit der festgesetzten Mindestqualität und -größe innerhalb weniger Jahre gegeben.</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p><b>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</b></p>
	<p>Bei allen Pflanzungen (auch bei Sträuchern, Kletterpflanzen, Stauden und Gräsern) ist Wert darauf zu legen, dass heimische Arten verwendet werden. Auf entsprechende Pflanzlisten in der Begründung zum Bebauungsplan sollte verwiesen werden.</p>	<p>In der Begründung, Kap. 8.2, wird empfohlen, für Neuanpflanzungen grundsätzlich nur heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Für die festgesetzten Bäume und Sträucher gilt, dass nur standortgerechte, heimische, laubtragende Sträucher zulässig sind.</p> <p>In der Begründung ist unter den entsprechenden Festsetzungen (z.B. „Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken“, „Anpflanzen von Bäumen“) bereits ein Hinweis auf die Pflanzen-Auswahlliste.</p> <p>Die Pflanzenliste wurde um eine Auswahl standortheimischer Kletterpflanzen, Stauden und Gräser ergänzt.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Die in der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehene Versiegelungsbeschränkung sollte auch auf dem Planblatt dargestellt werden und somit augenscheinlich sein. Als Beitrag zum Klimaschutz ist aber eine Erhöhung des Fugenanteils nicht ausreichend, es sollten mindestens Rasengittersteine festgesetzt werden.</p>	<p>Die Versiegelungsbeschränkung ist in der zeichnerischen Darstellung durch den Index „M“ festgesetzt (s. Nutzungsschablone). Es wird in der Planzeichenerklärung beschrieben und steht in Verbindung zu der entsprechenden textlichen Festsetzung. Die Vorgehensweise ist konform zur Planzeichenverordnung.</p> <p>Die Abgrenzung der Versiegelungsbeschränkung ergibt sich aus der jeweils rot-gestrichelten Umrandung von Garagenzufahrten und Stellplätzen vor Garagen.</p> <p>Rasengittersteine sind in der Festsetzung ausdrücklich genannt und als eine Form der Versiegelungsbeschränkung im Sinne der Festsetzung zulässig.</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>Die wasserdurchlässige Ausführung von Flächen trägt dazu bei, den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Die Wasserspeicherkapazität des vorhandenen Bodenvolumens hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes. Neben positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser können sich durch Verdunstung Synergien auch auf die kleinklimatische Situation (bei fachgerechter Ausführung der versickerungsfähigen Fuge und erhöhtem Fugenanteil) einstellen.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Aus Gründen des Klimaschutzes und zur Verminderung der Abflussgeschwindigkeit von Regenwasser sollte auch die Begrünung sämtlicher Flachdächer festgesetzt und auf dem Planblatt dargestellt werden.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde eine Festsetzung zur Dachbegrünung von Garagen und Stellplätzen mit Schutzdächern integriert. Die Festsetzung gilt für die den Hauptnutzungen zugeordneten offenen und geschlossenen Garagen.</p> <p>Weitgehend ausgenommen hiervon ist das südlichste Baufenster (Kettenhauszeile), da hier die Garagen mehrheitlich in das Hauptgebäude integriert werden und die Dachflächen der Garagen als Außen- oder Innenwohnraum genutzt werden. Ebenfalls ausgenommen ist die Garagenzeile am Westrand des Plangebietes. Hier soll die Option einer Satteldachausbildung als Maßnahme des aktiven Schallschutzes offen gehalten werden.</p> <p>Eine Begrünung sämtlicher Flachdächer im Plangebiet wird aus Klimaschutzgründen und zur Verminderung/Verzögerung der Abflussgeschwindigkeit von Regenwasser als Empfehlung in die Begründung eingestellt.</p> <p><b>Der Anregung wurde in genannter Weise gefolgt.</b></p>
	<p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz können mit den in der artenschutzrechtlichen Untersuchung von ANUVA gemachten Vermeidungsmaßnahmen um-</p>	<p>Der Hinweis auf dem Planblatt wird als auskömmlich bewertet. Auch in der Begründung ist eine entsprechende Passage nebst Zusammenfassung der Gutachterergebnisse enthalten.</p>

	<p>gangen werden. Der Hinweis auf dem Planblatt, dass diese Maßnahmen zwingend zu beachten sind, ist hiesigen Erachtens noch deutlicher zu formulieren und nachdrücklicher hervorzuheben.</p>	<p>Der Vorhabensträger selbst hat das entsprechende Gutachten beauftragt. Ihm sind die Ergebnisse durch den Gutachter bekannt gegeben worden.</p> <p><b>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</b></p>
	<p><b>4. Altlasten und Bodenschutz</b></p>	
	<p>Der Planbereich ist (bisher) nicht als Altlastverdachtsfläche registriert. Auf Grund der Vornutzung durch das Maschinenbauunternehmen Orenstein &amp; Koppel besteht jedoch grundsätzlich ein Anfangsverdacht (potentieller Altstandort). Das Anwesen ist auch durch eine Ölverunreinigung im April 2005 aktenkundig. Auf das Schreiben des WWA Nürnberg vom 20.04.2005 (Az.: 1.22 - 8780/Fü) wird Bezug genommen (Anlage). Es ist nicht bekannt, ob die darin empfohlenen Untersuchungen durchgeführt wurden. Die vorgelegte „Orientierende Baugrund- und Altlastenuntersuchung“ der HPC AG vom 17.01.2012 ist mangelbehaftet, da trotz gewerblicher Vornutzung keine historische Standortrecherche durchgeführt wurde. Auf die Stellungnahme des WWA Nürnberg vom 13.12.2013 wird hingewiesen. Auch wurden die in Bayern für Altlastenuntersuchungen maßgebenden LfW-Merkblätter nicht beachtet.</p> <p>In allen 10 Bohrungen wurden überwiegend geringmächtige künstliche Auffüllungen festgestellt, die in RKS 4 (1,20 m) und RKS 9 (1,30 m) ihre größte Mächtigkeit zeigten. Eine räumliche Abgrenzung durch ergänzende Sondierungen erfolgte nicht. Da weiterhin nur eine Mischprobe des Auffüllungsmaterials aus allen Bohrpunkten untersucht wurde, muss bei einem mittleren MKW-Gehalt von 430 mg/kg auch ein punktueller Ölschaden in Betracht gezogen</p>	<p>Um die bodenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes hinreichend sicher beurteilen zu können, wurde die geforderte historische Standortrecherche zwischenzeitlich durchgeführt (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Historische Recherche“ vom 14.02.2014) und dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Recherche haben sich für das Plangebiet sieben Altlastenverdachtsflächen ergeben, die im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung vom genannten Büro weitergehend und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt untersucht worden sind (R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg; Gutachten „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ vom 02.05.2014).</p> <p>Zusammenfassend konstatiert der Gutachter, dass sich mit Blick auf die Wirkpfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze kein Gefährdungspotenzial ableiten lässt. Somit kann der Altlastenverdacht gem. BBodSchG für das Untersuchungsgrundstück aus fachlicher Sicht als ausgeräumt betrachtet werden. Weitere Maßnahmen sind aus ordnungsrechtlicher Sicht bei den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erforderlich. Beim Ein- oder Aufbringen von zusätzlichen Materialien auf die Flächen im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich die Anforderungen der BBodSchV einzuhalten.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan werden die Untersuchungsergebnis-</p>

<p>werden. Ob und inwieweit ein kausaler Zusammenhang mit der Ölverunreinigung von 2005 besteht, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Zur Abklärung sollte sowohl eine räumliche Abgrenzung der künstlichen Auffüllungen als auch der MKW-Belastung -unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur o.g. Ölverunreinigung- vorgenommen werden. Die Untersuchungen (Probennahme, Analytik) haben sich dabei an den Anforderungen der BBodSchV und insbesondere des LfW-Merkblatts Nr. 3.8/1 („Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen- Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen - Wirkungspfad Boden- Gewässer“) zu orientieren. Zunächst sollte jedoch eine historische Standortrecherche durch eine/n Sachverständige/n) nach § 18 BBodSchG mit Zulassung für Sachgebiet 1, „Flächenhafte und standortbezogene Erfassung / Historische Erkundung“, durchgeführt werden. Nach Vorlage der Standortrecherche ist eine Abstimmung der weiteren Untersuchungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz dringend zu empfehlen.</p> <p>Vorgenannte Umstände erfordern altlastenbezogene Bauauflagen. So sind sämtliche Informationen zur Untergrundbeschaffenheit (z.B. Baugrund- und/oder Altlastenuntersuchungen) unverzüglich dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz vorzulegen und alle Bodenbewegungen bzw. Aushubarbeiten von einer/m Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchG zu überwachen und dokumentieren (Aushub- und Entsorgungsbericht). Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.</p>	<p>se eingestellt (Kap. 4.3). Die Gutachten „Historische Recherche“ und die „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ werden der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p><b>Den Anregungen wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p> <p><b>Der Hinweis, dass die fachgerechte Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterialien im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Ordnungsamt durchgeführt werden muss, wurde zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>
--	---

Q67	<b>Ordnungsamt, Altlasten und Bodenschutz, 05.03.2014</b>	
	<p>Die übermittelten Unterlagen wurden durchgesehen.</p> <p>Soweit ersichtlich, wurde die Nutzungshistorie des Altstandortes hinreichend sorgfältig erforscht. Die Historische Erkundung (HE) vom 14.02.2014 belegt unsere frühere Einschätzung, wonach sich die Voruntersuchungen von HPC i.W. außerhalb der nun ermittelten (konkreten) Verdachtsbereiche abspielten und somit nur eingeschränkte Aussagefähigkeit für das Gesamtgelände haben.</p> <p>Ungünstig für die kommenden Untersuchungen ist, dass ein Großteil der Gebäude bei der Ortsbegehung der Sachverständigen schon abgebrochen waren. So wies die bereits ausgebaute Bodenplatte der ehem. Werkstätte (AVF 2) offensichtlich deutlichen Ölgeruch auf (siehe Bildausschnitt) und auffällige Abbruchmaterialien wurden auch für die AVF 3 (Waschplatz mit Abscheideranlagen) beschrieben, dessen frühere Betonabdeckung gemäß Luftbildauswertung als „desolat“ bezeichnet wurde. Eine lagegenaue Zuordnung bzw. Projektion kontaminierter Bodenplattenbereiche / Eintragsstellen für Schadstoffe auf die Fläche dürfte somit nicht mehr möglich sein.</p> <p>Da die Abbrucharbeiten bereits weit fortgeschritten sind, sollten die erforderlichen Untersuchungen möglichst bald durchgeführt werden. Mit der im R&amp;H-Angebot vom 18.02.2014 vorgeschlagene Vorgehensweise besteht Einverständnis. Allerdings erscheint das auf der HE basierende Untersuchungskonzept spartanisch (viele E.P.) und wird somit eher als „Einstieg“ in die zielgerichteten Untergrunduntersuchungen angesehen. Maßgebend ist jedoch die fachliche Stellungnahme des WWA Nürnberg.</p>	<p>Das von der R &amp; H Umwelt GmbH, Nürnberg vorgelegte Untersuchungskonzept wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg umgesetzt. Nebenstehende Anregungen sind zuvor dem Gutachterbüro zugeleitet worden, sodass die dort genannte Gelegenheit zur Inaugenscheinnahme vor Beginn der Felduntersuchungen bestanden hat.</p> <p>Die jetzt vorliegenden Ergebnisse sind in dem Gutachten „Beweissichernde Altlastenuntersuchung“ vom 02.05.2014 zusammengetragen. Demzufolge sind keine weiteren altlastenbezogenen Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Altlastenverdachte konnten ausgeräumt werden:</p> <p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Grundwasser wurde im Rahmen der Boden- und Bodenluftuntersuchungen insgesamt 9 Rammkernsondierungen auf dem Gelände ausgeführt. Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen auf die Verdachtsparameter Schwermetalle, BTEX, PAK, MKW und LHKW erbrachten keine relevant erhöhten Schadstoffgehalte.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Mensch wurden insgesamt 9 Oberflächenmischproben in den Tiefenbereichen 0-10 und 10-30 cm entnommen. Die Untersuchungen auf die Verdachtsparameter entsprechend der Forderung des Gesundheitsamtes lassen eine Gefährdung des Schutzgutes menschliche Gesundheit nicht besorgen, so der Gutachter.</p> <p>Zur Bewertung des Wirkpfades Boden – Nutzpflanze wurden insgesamt 3 Oberflächenmischproben in den Tiefenbereichen 0-30 und 30-60 cm entnommen. Die Untersuchungen ergaben keine Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch den Verzehr von Nutzpflanzen aus Eigenanbau in den Privatgärten.</p>

	<p>Es wird gebeten, uns und das WWA Nürnberg, Hrn. Zitzmann, mind. 5 Werktage vor dem Beginn der örtlichen Felduntersuchungen zu informieren, so dass dort eine Inaugenscheinnahme möglich ist.</p>	<p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
Q67	<p><b>Ordnungsamt, Altlasten und Bodenschutz, 19.05.2014</b></p>	
	<p>Der Anfangsverdacht für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten konnte ausgeräumt werden.</p> <p>Die Prüfwerte für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Bodennutzpflanze nach Anhang 2 Nrn. 1 und 2 der BBodSchV wurden zum Zeitpunkt der Probennahme deutlich unterschritten. Auch für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser konnte vom Gutachterbüro kein relevantes Gefährdungspotential abgeleitet werden. Maßgebend für die nutzungs- bzw. wirkungspfadbezogenen Beurteilungen sind die Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p>Beim Ein- oder Aufbringen zusätzlicher Materialien auf die Flächen sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV zu beachten. Bei einer möglichen Anlieferung von Fremdmaterialien darf nach h.E. nur unbelasteter Boden ohne technogene Fremdbestandteile verwendet werden.</p> <p>Die Schadstoffgehalte im Oberboden sind überwiegend sehr gering und liegen bis auf einen Einzelwert in der OMP 6, 10-35 cm, unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV bezogen auf die Bodenart Sand. Es sollte daher nur externes Bodenmaterial verwendet werden dürfen, das die örtlichen Untergrundverhältnisse bzw. niedrigen Hintergrundgehalte der Schadstoffe gewährleistet</p>	<p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf und auf die Baugenehmigung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>und zu keiner nennenswerten Verschlechterung am Ort des Bodenauftrags führt. Als entsprechende Mindestanforderung wird die Einhaltung der Z 0-Werte nach LAGA Merkblatt 20, Tabelle II. 1.2-2 (Zuordnungswerte Feststoff für Boden), von 06.11.1997 angesehen.</p> <p>Die mögliche Verwendung einwandfreier Fremdmaterialien ist durch repräsentative Schadstoffuntersuchungen (Probennahme nach LAGA PN 98) nachzuweisen und mit den Analyseergebnissen zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu gegebener Zeit unaufgefordert vorzulegen.</p>	
--	---	--



Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R68	<b>Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., Nürnberg, 18.12.2013</b>	
	<p>Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, termingerecht zum 23.12.2013 Stellung zur o.g. Änderung des Bebauungsplans zu nehmen.                      Gerne machen wir davon Gebrauch und äußern uns wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Barrieren blinder und sehbehinderter Menschen</li> <li>2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit</li> <li>3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in Gebäuden</li> <li>4. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden</li> </ol> <p><b>Zu 1. Barrieren blinder und sehbehinderter Menschen</b>  <b>1.1 Orientierung ohne Ziel vor Augen</b>                      Sehende Menschen orientieren sich bei der Fortbewegung visuell an räumlichen Gegebenheiten. Blinde und sehbehinderte Menschen hingegen sind, bedingt durch das fehlende oder eingeschränkte Sehvermögen, Orientierungsproblemen und damit verbundenen Gefährdungen ausgesetzt. Sie sind in Verkehrsräumen mit Gefahrenstellen, fehlenden oder weit entfernten Raumbegrenzungen, hohem Geräuschpegel oder stummen Orientierungshinweisen am Wegesrand ohne Orientierungssysteme hilflos und von einer selbstständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen. Es fehlt ihnen häufig am unter sehenden Men-</p>	<p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht genannt.</b></p>

	<p>schen so selbstverständlichen körpersprachlichen Ausdruck. Sie können körpersprachliche Signale nur bedingt oder gar nicht wahrnehmen und für ihr Verhalten nutzen.</p>	
	<p><b>Zu 2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit</b></p> <p><b>2.1 Die Kommunen sind in der Pflicht</b></p> <p>Die Kommunen sind zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Das ergibt sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in dem gefordert wird: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und aus Art. 118a der Verfassung des Freistaates Bayern. Dort heißt es: „Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“</p> <p>Konkreter werden die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, in denen Barrierefreiheit für behinderte Menschen gefordert wird. So heißt es in Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG): „Barrierefrei sind bauliche Anlagen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“</p> <p>Das BayStrWG regelt in Art. 9 Abs. 1 Satz 5: „Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“</p>	<p>Die plangebietsinterne Erschließung soll als niveaugleiche Mischverkehrsfläche angelegt werden. Der Bebauungsplan reserviert hierfür die erforderlichen Flächen und setzt diese als Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest.</p> <p>Für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche Gebäude sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt und Einzelheiten auch über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger verbindlich geregelt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant und vertraglich festgeschrieben werden.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zwecks Erschließungsplanung an den Vorhabensträger sowie zur Kenntnisnahme auch an das Tiefbauamt und die Verkehrsplanung verwiesen.</b></p>

	<p>Die Bayerische Bauordnung (zuletzt geändert 2012) regelt in Art. 48 und in der Technischen Baubestimmung 7.3 die Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden, nunmehr auch für sensorisch behinderte Menschen.</p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in Deutschland rechtsverbindlich ist, verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden die Teilhabe behinderter Menschen umfassend zu ermöglichen: „Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, ... um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen ... zu erlassen...“ (Art. 9, Abs. 2) mit dem Ziel, ... behinderten Menschen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern ...“ (Art. 20).</p>	
	<p><b>2.2. Normen enthalten Strukturen für die Orientierung</b></p> <p>Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen für ihre Wegefindung alle taktilen, visuellen und akustischen Informationen, die ihnen aus der natürlichen und gebauten Umwelt zugänglich sind. Diese Informationen sind jedoch nicht immer zuverlässig oder ausreichend. Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining unter fachlicher Anleitung erhöht die Sensibilität und vermittelt Techniken, Räume zu erfassen.</p> <p>Durch den Einsatz einheitlicher Orientierungshilfen, die nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können für blinde und sehbehinderte Menschen in öffentlichen Räumen und in öffentlich zugänglichen Gebäuden eindeutige Signale gegeben und Orientierungsprobleme reduziert werden. Voraussetzung für den Nutzen eines Orientierungssystems für blinde und sehbehinderte Menschen ist, dass die</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt und Einzelheiten auch über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger verbindlich geregelt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant und vertraglich festgeschrieben werden.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</b></p>

	<p>Systematik wiederkehrend und überall mit gleicher Bedeutung im öffentlichen Raum ausgeführt wird.</p> <p>Blinde Personen können taktile Informationen nutzen, die sie mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen hinreichenden Leuchtdichtekontrast können taktile Orientierungshilfen zugleich für Sehbehinderte nutzbar werden, wobei für die Erkennbarkeit eine ausreichende Beleuchtung zu berücksichtigen ist.</p>	
	<p><b>2.2.1. Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente</b></p> <p>Ein Mittel, um diese eindeutigen Signale zu geben, sind Bodenindikatoren, Rippen- und Noppenprofile, deren Gestaltung und Einsatz in DIN 32984:2011-10 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) spezifiziert werden. Die Norm legt Anforderungen für Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente fest, um damit die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern. In der Norm werden Form und Maße der Profile (Abschnitt 4.2, Bilder 1 und 2) und der erforderliche Leuchtdichtekontrast der Boden-indikatoren festgelegt. Es werden Aussagen zu den Anforderungen an die taktile, visuelle und akustische Erkennbarkeit getroffen (Abschnitt 4.3). Für zu verwendende Werkstoffe (Abschnitt 4.4) trifft die Norm keine Festlegung; lediglich für besondere Eigenschaften. In Abschnitt 4.5 ist die Verlegung so geregelt, dass Rippen und Noppen 4 bis 5 mm über die Basisplatte ragen. In Abschnitt 4.6 werden Begleitstreifen vorgesehen, wenn der taktile und visuelle Kontrast zu angrenzenden Flächen nicht ausreichend gegeben ist (s. Bilder 4 a bis 4 e). Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude enthält Abschnitt 6., insbesondere 6.3.3.</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt und Einzelheiten auch über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger verbindlich geregelt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant und vertraglich festgeschrieben werden.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</b></p>

*DIN 32975:2009-12 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung)*

Diese Norm legt Anforderungen an die Gestaltung visueller Informationen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen sowie Verkehrsmittel und -anlagen fest, um damit die Sicherheit, Orientierung und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung zu verbessern.

Sie trifft Aussagen über Grenzwerte für Leuchtdichtekontraste, Beleuchtung und Größe von Informationselementen und Schriftzeichen sowie das Verhältnis, in dem diese Werte stehen müssen, um eine möglichst gute Wahrnehmbarkeit zu erreichen.

Informationen im öffentlichen Raum im Sinne dieser Norm sind z.

B.:

- Verkehrs- und Wegeleitinformationen als statische oder dynamische Anzeigen, Beschilderung, Wegeleitsystem, Bodenmarkierungen;
- Kennzeichnung von Absperrungen, Hindernissen, Gefahrenstellen, einschließlich Niveauwechseln;
- Bedienelemente technischer Anlagen (Automaten, Türöffner, WC-Anlagen, Aufzüge usw.).

DIN 18024.1:1998-01 (Barrierefreies Bauen - Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen ... Planungsgrundlagen) wird ersetzt durch DIN 18040.3:2013-05 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), die als E DIN 18040.3 vorliegt.

DIN 18040.1:2010-10 wurde teilweise als Technische Baubestimm-

mung 7.3 der BayBO eingeführt. Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.  
DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2. Dieser Teil der Norm ersetzt die DIN 18025-1 und 18025-2. Er regelt „die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen“ (vgl. 1. Anwendungsbereich) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von „Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (...) oder motorischen Beeinträchtigungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. ...“

Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.  
E DIN 32986:2013-03 (Taktile Schriften und Beschriftungen - Anbringung von Braille und erhabener Profilschrift). Mit der Heraus-

	<p>gabe wird noch 2013 gerechnet.</p> <p>Die Norm legt Anforderungen und Maße für die Blindenschrift und erhabene Profilschrift zur Verwendung im Innen- und Außenbereich fest, z. B. auf Handlaufschildern, Türschildern, Bedienelementen usw. Sie regelt die Gestaltung und Anordnung der Informations-elemente, damit blinde und sehbehinderte Menschen diese Infor-mationen flüssig erkennen, lesen und interpretieren können.</p>	
	<p><b>Zu 3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffent-lichen Verkehrsraum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden</b></p> <p><b>3.1 Öffentlicher Verkehrsraum</b></p> <p>Bodenindikatoren werden dort notwendig, wo keine andere Markie-rung von Gehbahnen und Gehflächen durch sonstige taktil und vi-suell klar erkennbare Leitelemente oder Leitlinien gegeben sind.</p> <p><b>3.1.1 Stadtstraßen mit Hochborden von 6 und mehr cm</b></p> <p>Auf Gehwegen (bis ca. 2,5 m Breite) längs der Fahrbahn, die mit-tels durchgängiger Borde und mittels taktil wahrnehmbarer Struktu-ren, wie Gebäude, Zäune, Kantensteine usw. begrenzt sind, sind Bodenindikatoren für die Längsorientierung nicht vorgesehen. Auf besonders breiten Gehwegen mit Sondernutzungsrechten für Stra-ßengastronomie, mit Fahrradabstellanlagen, Parkbuchten, auf dem Boden montierten Werbeträgern, Baumscheiben, Ruhebänken usw., die eine gradlinige Fortbewegung nicht zulassen, können Leitsysteme von Fall zu Fall notwendig werden. Taktile Leitsysteme dürfen jedoch nicht zur Trennung von Geh- und parallelgeführten Radwegen eingebaut werden (s. Abschnitt 5.9.3 DIN 32984).</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt und Einzelheiten auch über einen städtebauli-chen Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger verbindlich geregelt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant und vertraglich festgeschrieben werden.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vor-habensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Stra-ßen weitergegeben.</b></p>

**3.1.2 Bodenindikatoren an Querungsstellen**

DIN 32984 sieht in Abschnitt 5.3 den Ausbau von folgenden Querungsstellen vor:

- a) Fußgängerfurten und Fußgängerüberwege (mit 3 cm Bordhöhe),
- b) getrennte Querungsstellen (mit differenzierter Bordhöhe),
- c) Querung an aufgepflasterten Straßeneinmündungen und -überfahrten,
- d) Für die Wegeführung notwendige ungesicherte Querungsstellen,
- e) Querungsstellen an Radwegen,
- f) Querungsstellen an Bahnanlagen.

Wie die Bodenindikatoren anzuordnen sind, ergibt sich aus der Norm und aus den Abbildungen 10 bis 25.

**3.1.3 Der Einbau von Bodenindikatoren an Haltestellen richtet sich nach Abschnitt 5.4 der DIN 32984 und nach den Abbildungen 26 bis 30.**

**3.2 Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden****3.2.1 Auffindbarkeit der Eingangsbereiche**

Öffentlich zugängliche Gebäude können von blinden Menschen nicht aufgefunden werden. Sie benötigen, wenn andere Hinweise nicht gegeben sind, Auffindestreifen aus Rippenprofilen nach DIN 32984 Bild 5. Auf die dort eingezeichneten Begleistreifen kann verzichtet werden, wenn die Rippen des Auffindestreifens einen Leuchtdichtekontrast von  $>0,4$  (s. DIN 32975 Abschnitt 4.2) aufweisen.

Vollglastüren und großflächige Glaswände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z.B. durch visuell stark kontrastie-



	<p>rende Sicherheitsmarkierungen (s. DIN 32975 Abschnitt 4.5).  Ein taktil und visuell kontrastierendes Bodenleitsystem dient der Auffindung von Treppen und Aufzügen.  Die Fest- und Fahrtreppen sind nach DIN 18040.1:2010-10 Abschnitt 8.3.6 und 8.3.7 zu markieren.  Auf den Handläufen der Festtreppen sind Angaben über deren Ziele und die erreichten Stockwerke in Braille und erhabener Profilschrift anzubringen (s. E DIN 32986:2013-03).  Die Aufzüge sind mit taktil und visuell wahrnehmbaren Tableaus und mit Stockwerksansagen auszustatten (s. DIN 18040.1 Abschnitt 4.3.5 und DIN EN 81-70:2005-09).  Türen öffentlich zugänglicher Räume, insbesondere Toilettenzugänge, sind taktil und visuell wahrnehmbar zu markieren (s. E DIN 32986).</p> <p>Wie weit taktile und visuelle Markierungen vorzusehen sind, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.</p>	
	<p><b>Zu 4. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden</b></p> <p>Wir weisen auf die Einhaltung der BayBO hin und würden gerne über die dort in der Technischen Baubestimmung vorgesehenen Mindeststandards hinausgehende Lösungen erreichen. Das erfordert detaillierte Abstimmungen mit dem Bauherrn und den künftigen Mietern.</p>	<p>Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden sind im Rahmen der Ausführungsplanung auf Vollzugsebene zu berücksichtigen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung sowie zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R68	<b>Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., München, 21.02.2014</b>	
	<p>Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, termingerecht zum 23.12.2013 Stellung zur o.g. Änderung des Bebauungsplans zu nehmen. Frau Angelika A. Lamml hat Ihnen in Ihrer Funktion als Koordinatorin Barrierefreiheit der Bezirksgruppe Mittelfranken dazu am 18.12.2013 geantwortet.</p> <p>Ich will nun die Gelegenheit nicht versäumen ergänzend dazu folgende Anmerkungen zu machen, wohlwissend, dass dies nachträglich erfolgt.</p> <p>In Ihrer Begründung vom 11.09.2013 erklären sie zu Ziel und Zwecke der Planung, u.a.: Absicherung der Erschließung des Baugebietes. Leider erklären Sie an dieser Stelle nichts zum möglichen Ziel einer barrierefreien Erschließung. Vor dem Hintergrund, dass die bayerische Regierung vor Kurzem versprochen hat, Bayern in naher Zukunft (2023) barrierefrei zu machen, sollte diese Anforderung bei künftigen Neubauvorhaben selbstverständlich explizit als Ziel vereinbart werden. Dabei sollte es keine Rolle spielen, dass dieses Vorhaben nicht von überörtlicher Bedeutung ist.</p> <p>Für diese Herausforderung sind alle Kräfte gefragt. Der demographische Wandel benötigt insbesondere bei der Planung von Wohngebieten ein explizites Konzept für Barrierefreiheit. Dabei</p>	<p>Eine Planungsleitlinie der Bauleitplanung ist, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Bedürfnisse u.a. auch von behinderten Menschen zu berücksichtigen sind (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB). Das Ziel der Integration u.a. auch behinderter Menschen wurde im Baurecht (vgl. Art. 48 der Bayerischen Bauordnung) durch Anforderungen an bestimmte bauliche Anlagen und Gebäude berücksichtigt. „Ein Rechtsanspruch Behinderter oder anderer durch die Vorschrift begünstigter auf Anordnung oder Erfüllung der Anforderungen des Art. 48 besteht grundsätzlich nicht.“ [Würfel in Simon/Busse: Bayerische Bauordnung Kommentar, Band 1, 2008, Ergänzungslieferung 114, Dez. 2013, Verlag C.H. Beck].</p> <p>Die Anforderungen des Art. 48 BayBO gelten u.a. für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen und für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind. Letztgenannte bauliche Anlagen müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein; nicht abschließend werden nachfolgend einige Anlagen (wie z.B. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens) genannt. Das Bebauungsplanvorhaben fällt jedoch nicht unter die Anforderungen des Art. 48 BayBO.</p> <p>In der Begründung werden unter dem Kapitel Ziele und Zwecke der Planung verschiedene Leitbegriffe und -vorstellungen angeführt. So wird neben der zitierten „Absicherung der Erschließung“ auch die „geordnete städtebauliche Entwicklung“ genannt. Auch ohne explizite Nennung der barrierefreien Erschließung schließt sich diese aus den genannten Zielen auch nicht aus.</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>müssen auch die Belange der Blinden und Sehbehinderten ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Erschließungskonzept wird in der Begründung (vgl. Kap. 4.4.2) beschrieben. Hier ist die Rede von einem niveaugleichen Ausbau der Haupteerschließungsstränge, der die Bewegungsfreiheit von Menschen mit Gehbehinderungen begünstigt. Bezüglich der Regelung weiterer Einzelheiten (z.B. taktile Elemente, Farbkontraste usw.) wird auf die Erschließungsplanung hingewiesen.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, wie beschrieben bewertet und auf die Erschließungsplanung sowie zur Kenntnisnahme auch an den Vorhabensträger verwiesen.</b></p>
	<p>Zu ausgewählten Punkten folgen Anmerkungen mit der Bitte um Prüfung:</p> <p>Zum Punkt 4.2.2 Erschließung:</p> <p>1. Fraglich ist, inwiefern die beabsichtigte „fußläufige Verbindung zwischen dem Plangebiet und den Versorgungsstrukturen und Gemeinbedarfseinrichtungen (einschließlich Haltepunkte im ÖPNV) im Ortsteil Stadeln ... über die Bayernstraße“ auch für Blinde und Sehbehinderte nutzbar sein wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan kann keine Festsetzungen für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches treffen. Auch kann der barrierefreie Umbau von Stadtquartieren bzw. Ortsteilzentren nicht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens geklärt werden. Dies wäre vielmehr im Rahmen eines Konzeptes für Barrierefreiheit auf gesamtstädtischer oder Ortsteilebene zu untersuchen.</p> <p>Etwaige Umbaumaßnahmen im Bereich der bestehenden fußläufigen Verbindung zwischen dem Plangebiet und dem Ortsteilzentrum Stadeln werden in diesem Bebauungsplanverfahren nicht behandelt.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Außerdem wurde die Stellungnahme an das Tiefbauamt und die Verkehrsplanung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</b></p>
	<p>2. Fraglich ist, inwiefern insbesondere auch für Blinde und Sehbehinderte eine verkehrssichere „fußläufigen Querung der Stadelner Hauptstraße“ durch eine gesicherte Querung eingerichtet werden muss. Der Mangel einer solchen Querungsmöglichkeit erscheint hier nicht ausreichend begründet.</p>	<p>Nachdem das Erschließungskonzept des Plangebietes verändert wurde und die Hauptzufahrt über die Stadelner Hauptstraße erfolgt, wird der Einmündungsbereich der Hauptverkehrsstraße in den Plangeltungsbereich einbezogen und als bauliche Maßnahme eine Mittelinsel mit Fahrstreifenversatz vorgesehen.</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>Die nächstgelegene gesicherte Querungsmöglichkeit über die Stadelner Hauptstraße befindet sich im Kreuzungsbereich Ecke Herboldshofer Straße. Der Umweg wird als zumutbar bewertet.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</b></p>
	<p>3. Fraglich ist, die verkehrssichere Nutzung der geplanten „Fuß- und Radwege“ am Nordwest und Südwestrand des Plangebietes für Blinde und Sehbehinderte. Eine mittel- bis langfristig angedachte Wegeverbindung zwischen Stadeln und Mannhof auf der Ostseite der Stadelner Hauptstraße sollte selbstverständlich barrierefrei ausgeführt werden. Die baulichen Anlagen sollten auch für Blinde und Sehbehinderte „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ verkehrssicher zugänglich und nutzbar sein (BayBGG).</p>	<p>Der Ausbau der Fuß- und Radwegeverbindung Stadeln - Mannhof nebst Anschluss an die vorhandenen Infrastrukturen wird zu gegebener Zeit in einem separaten Verfahren außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens geklärt.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Außerdem wurde die Stellungnahme an das Tiefbauamt und die Verkehrsplanung zur Kenntnisnahme weitergeleitet.</b></p>
	<p>Zum Punkt 6.4.1 Straßenverkehrsfläche:</p> <p>1. Fraglich sind bei der Ausführung der Straßenbegrenzungslinie die geplanten Absenkungen, u.a. „die Absenkung der Hochborde zwischen der Fahrbahn und dem Fußweg auf der Westseite“, da demgegenüber die allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für Blinde und Sehbehinderte berücksichtigt werden müssen; vgl. dazu DIN 32984. Die Maßnahmen zur Absenkung der Borde müssen entsprechend den Zielen der Inklusion für alle verkehrssicher sein.</p> <p>2. Fraglich ist, inwiefern bei der Ausbildung der „Hauptachsen ni-</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt und Einzelheiten auch über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabensträger verbindlich geregelt.</p> <p><b>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur Prüfung im Rahmen der Erschließungsplanung an den Vorhabensträger sowie zur Kenntnisnahme auch an das Tiefbauamt und die Verkehrsplanung verwiesen.</b></p>

**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>veaugleich und als Mischverkehrsfläche“ auch bauliche Maßnahmen angedacht sind, um die verkehrssichere Nutzung für Blinde und Sehbehinderte zu gewährleisten. Ein Belagswechsel zur optischen Gliederung und Abschnittsbildung erscheint sinnvoll, u.V. guter Erkennbarkeit für Sehbehinderte, aber für die Nutzung durch Blinde nicht ausreichend (vgl. 2-Sinnen-Prinzip).</p> <p>Aus gegebenem Anlass bitten wir um erneute Beteiligung sobald ein aussagekräftiger Straßenentwurf u.a. mit Details der Straßenplanung vorliegt, um die o.g. Fragen einvernehmlich abzustimmen.</p>	
--	--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
S73	<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Fürth, 04.02.2014</b>	
	<p>Als Obergrenze für die Grundflächenzahl im allgemeinen Wohngebiet darf 0,4 gem. § 17 der Baunutzungsverordnung nicht überschritten werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die zulässige Grundfläche in Orientierung an der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes des Vorhabenträgers fest. Gemäß Baunutzungsverordnung kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen. Umgerechnet auf die Grundflächenzahl bleibt die Vorgabe von GRZ 0,4 für Allgemeine Wohngebiete (Hauptnutzung) eingehalten.</p> <p><b>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse und zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind auf den übrigen Flächen im Bebauungsplan Mindestanforderungen für die Begrünung (z.B. für Baumpflanzungen, Begrünung von Flachdächern) verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält u.a. grünordnerische Festsetzungen mit Mindestvorgaben zur Eingrünung der Baugrundstücke mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Ergänzt wurde eine Festsetzung zur Begrünung von Garagendächern und von Stellplätzen mit Schutzdächern.</p> <p><b>Der Anregung wurde in genannter Weise gefolgt.</b></p>
	<p>Vorhandener Baumbestand ist exakt zu kartieren und in die Neugestaltung weitestgehend einzubeziehen. Für Bäume, die zu erhalten sind, sind Schutzmaßnahmen verbindlich festzusetzen.</p> <p>Im Hinblick auf angrenzende Baum- und Gehölzbestände muss die Planung so erfolgen, dass diese dauerhaft erhalten bleiben können.</p>	<p>Der Vorhabensträger hat den Baumbestand innerhalb des Plangebietes sowie Baumbestand, dessen Kronen in das Plangebiet hineinragen, aufnehmen lassen und in einem Baumbestandsplan dargestellt. Demzufolge sollen neun der insgesamt 29 Bäume, die gem. Fürther Baumschutzverordnung geschützt sind, zur Fällung beantragt werden. Von den Bestandsbäumen sind die Bäume entlang der Stadelner Hauptstraße und zwei mächtige Platanen im Südwesten für das Orts- und Landschaftsbild besonders wertvoll. Diese Bäume wurden in das Konzept eingebunden und als dauerhaft zu erhaltende Bäume</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>festgesetzt.</p> <p>Besonders auf der der Nordseite, teilweise auch auf der Ostseite liegt schützenswerter Baumbestand außerhalb des Plangeltungsbereiches.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die textliche Festsetzung 3.2 wie folgt ergänzt: „Während der gesamten Bauzeit ist der Schutz der Bestandsbäume durch einen ortsfesten Schutzzaun fachgerecht sicherzustellen.“</p> <p>In der Begründung wurde die Festsetzung gleichartig mit dem Zusatz ergänzt, dass die Maßnahme gemäß der Bestimmungen der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) zu erfolgen hat.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Vor dem Abbruch von Gebäuden und der Fällung von Bäumen ist eine artenschutzrechtliche Überprüfung hinsichtlich ihrer möglichen Funktion als Rast- und Fortpflanzungsstätten für streng geschützte Tierarten verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Das mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist auf Basis einer Übersichtsbegehung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung, Nürnberg beurteilt worden. Die Ergebnisse hat das Büro in dem Bericht „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ zusammengetragen (Stand: 10.07.2013).</p> <p>Laut Fazit des ANUVA-Prüfberichtes können artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei den Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Brutvogelarten durch nachfolgend angeführte Vermeidungsstrategie verhindert werden:</p>

STADT FÜRTH

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>„Rodungs- und Abbruchzeitenbeschränkung Abbruch der Gebäude außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse sowie der Brutzeiten der Gebäude brütenden Vogelarten, Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit. Abbruch und Rodungen finden somit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar statt.“</p> <p>Letztgenannte Textpassage zur Rodungs- und Abbruchzeitenbeschränkung ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Altgebäudebestand ist zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der Abbruchzeitenbeschränkung abgebrochen worden.</p> <p>Über einen Antrag auf Fällung von Bäumen entscheidet das Ordnungsamt auf Vollzugsebene. Unter Berücksichtigung der Rodungsbeschränkung kann vor Fällung von Bäumen ggf. eine erneute Prüfung vorgenommen werden.</p> <p><b>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</b></p>
	<p>Als Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Bebauungsplan regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) vorzusehen.</p>	<p>Die energetischen Standards für Neubauten wurden mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen EnEV 2014 erhöht. Änderungen ergeben sich u.a. dadurch, dass die primärenergetischen Anforderungen für neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude ab dem 01.01.2016 um 25 % erhöht werden.</p> <p>Über die bereits nach der EnEV bestehenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen führen in der Regel zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen und der Diskussion um die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum wird die verbindliche Vorgabe z.B. von KfW-Standards nicht festgesetzt. Die „willkürliche“ Festsetzung von energetischen Vorgaben, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, widerspricht u.U. dem Gleichbehandlungsgebot.</p>



**STADT FÜRTH**

6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 394

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

---

		<p>Nämlich dann, wenn dies über den Bebauungsplan in einigen Fällen erfolgt, in anderen nicht. Daher wird vor diesem Hintergrund die Entwicklung eines städtischen Energiekonzeptes angeregt. Auf dieser Grundlage können dann nachvollziehbare Standards zur Regel gemacht werden.</p> <p><b>Der Anregung wurde aus o.g. Gründen gefolgt.</b></p>
--	--	--

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
S74	<b>Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth, 30.01.2014</b>	
	<p>Mit Hinweis auf das Artenschutzrecht schließt man sich der Stellungnahme des Ordnungsamtes, Naturschutz an.</p> <p>Das Ordnungsamt hat zum Artenschutz folgendes angeführt:                      „Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz können mit den in der artenschutzrechtlichen Untersuchung von ANUVA gemachten Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden. Der Hinweis auf dem Planblatt, dass diese Maßnahmen zwingend zu beachten sind, ist hiesigen Erachtens noch deutlicher zu formulieren und nachdrücklicher hervorzuheben.“</p>	<p>Der Hinweis auf dem Planblatt wird als auskömmlich bewertet. Auch in der Begründung ist eine entsprechende Passage nebst Zusammenfassung der Gutachterergebnisse enthalten.</p> <p>Der Vorhabensträger selbst hat das entsprechende Gutachten beauftragt. Ihm sind die Ergebnisse durch den Gutachter zugeleitet worden.</p> <p><b>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</b></p>